

583 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 3, § 8a Abs. 2, § 8b Abs. 2, § 15, § 31c Abs. 4, § 32 Abs. 2 sowie § 36 Z 1, 2, 4 und 5 wird die Wendung "Land- und Forstwirtschaft" durch die Wendung "Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft" ersetzt.

2. § 5 samt Überschrift lautet:

"Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten

§ 5. (1) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (§ 1 Z 1) Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Er hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorgegebenen Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der jeweiligen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens vertretbar ist. Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur die schulautonomen Lehrplanbestimmungen in erforderlichem Ausmaß aufzuheben und erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen; derartige zusätzliche Lehrplanbestimmungen des Bundesministers sind durch Anschlag an der Schule kundzumachen.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

1. die allgemeinen Bildungsziele,
2. die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze,
3. den Lehrstoff,
4. die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, soweit dies im Hinblick auf die Bildungsaufgabe der betreffenden Fachrichtung sowie die Übertrittsmöglichkeiten erforderlich ist und
5. die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel).

Soweit es schulautonome Lehrplanbestimmungen erfordern, sind Kernanliegen in den Bildungs- und Lehraufgaben oder den didaktischen Grundsätzen oder im Lehrstoff zu umschreiben.

(3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986). Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung (Abs. 1) entsprechen. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat in den Lehrplänen gemäß Abs. 1 Lehrplanbestimmungen für die Fälle der Aufhebung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen.

(4) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) jedenfalls in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, dass zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefasste Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden.

(5) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, Bedacht zu nehmen."

3. Im § 6 Abs. 1, 4 und 5, § 8a Abs. 2, § 8b Abs. 2, § 8c Abs. 4, § 15, § 31c Abs. 4, § 32 Abs. 1 sowie § 36 Z 2, 5 und 6 wird die Wendung "Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" durch die Wendung "Bildung, Wissenschaft und Kultur" ersetzt.

4. § 6 Abs. 4a lautet:

"(4a) Vor der Einführung eines Schulversuches an einer höheren Lehranstalt ist der Schulgemeinschaftsausschuss und vor der Einführung eines Studienversuches an den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien ist die Studienkommission zu hören."

5. Dem § 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) An den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien können zur Vorbereitung der Entwicklung von Hochschulstudien für die Ausbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen Versuche geführt werden. Die Genehmigung durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darf nach Anhörung der Evaluierungs- und Planungskommission nur dann erfolgen, wenn die Bedeckung der finanziellen Auswirkungen gegeben ist, sowie die erforderlichen organisatorischen und inhaltlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Versuch bedarf eines Antrages oder der Anhörung der Studienkommission. Wird ein Versuch von mehreren Akademien gemeinsam durchgeführt, so ist die Anhörung aller beteiligten Akademien erforderlich. Die Durchführung eines Versuches an einer Akademie ist an der betreffenden Akademie auf geeignete Weise kundzumachen.

(8) Für Versuche im Sinne des Abs. 7 ist § 6 Abs. 1 bis 4, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden."

6. Im § 7 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

"2a. unter Schülern auch Studierende an den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien;"

7. § 8a Abs. 1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die öffentlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
3. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist und
4. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind.

Sofern die Zahl der Schüler die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden."

8. Dem § 8a wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die in Abs. 1 genannten Bestimmungen sind hinsichtlich der öffentlichen Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Institute nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden sachlichen, planstellenmäßigen und finanziellen Ressourcen durch die Studienkommission zu erlassen."

9. Die Überschrift des § 8c lautet:

"Ersatz der Reifeprüfung bzw. der Reife- und Diplomprüfung als Aufnahmvoraussetzung"

10. Im § 8c Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

"Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung bzw. der Reife- und Diplomprüfung einer höheren Schule als Aufnahmvoraussetzung festgelegt wird, wird diese ersetzt durch"

11. § 8c Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG bzw. eines akademischen Grades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG,"

12. Im § 9 wird die Wendung "Hochschulreife" durch die Wendung "Universitätsreife" ersetzt.

13. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt berechtigt zum Besuch einer Universität, für die die Reifeprüfung Zulassungsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind."

14. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Als Sonderformen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten können für Schüler, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft mit Berufsschulbesuch zurückgelegt haben oder die mindestens zwei Stufen einer mehrjährigen land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule erfolgreich besucht haben, Aufbaulehrgänge geführt werden. Diese Aufbaulehrgänge haben die Aufgabe, in einem vierjährigen Bildungsgang zum Bildungsziel der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten einer bestimmten Fachrichtung zu führen. Für Absolventen von mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen können dreijährige Aufbaulehrgänge eingerichtet werden."

15. In der Überschrift des Teil B wird die Wendung "Ausbildung und Fortbildung" durch die Wendung "Aus-, Weiter- und Fortbildung" ersetzt.

16. § 21 lautet:

"§ 21. Die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, Personen zu Lehrern für land- und forstwirtschaftliche Schulen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Lehr- und Erziehungsaufgabe im land- und forstwirtschaftlichen Bereich zu erfüllen; ebenso sollen die Absolventen befähigt werden, im land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst zu wirken."

17. § 22 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

1. sechssemestrige Diplomstudien,
2. einsemestrige Aufbaustudien für Absolventen der Universität für Bodenkultur und für Absolventen von einschlägigen Fachhochschul-Studiengängen."

18. § 22 Abs. 4 entfällt.

19. § 23 samt Überschrift entfällt.

20. § 24 Z 2 lautet:

- "2. § 22 Abs. 1 Z 2 ist die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG bzw. eines akademischen Grades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG an der Universität für Bodenkultur oder der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges; die Studienkommission hat durch Verordnung im Hinblick auf die Aufgaben der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien festzulegen, welche Fachhochschul-Studiengänge einschlägig im Sinne dieser Bestimmung sind."

21. § 25 samt Überschrift lautet:

"Diplomprüfung für das Lehramt und Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst"

§ 25. Die Ausbildung an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien schließt mit der Diplomprüfung für das Lehramt und der Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst ab."

22. In der Überschrift des § 26 sowie in § 26 Abs. 2 wird das Wort "Lehrer" durch das Wort "Akademielehrer" ersetzt.

23. § 26 Abs. 1 lautet:

"(1) Für jede Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie sind ein Direktor und die erforderliche Zahl an Akademielehrern zu bestellen."

24. In § 28 Abs. 1 wird der Punkt in Z 2 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

"3. Personen mit abgeschlossener Erstausbildung zur Erlangung zusätzlicher Befähigungen weiterzubilden."

25. Im § 29 entfällt der zweite Satz.

26. In der Überschrift des § 30 wird das Wort "Lehrer" durch das Wort "Akademielehrer" ersetzt.

27. § 30 Abs. 1 lautet:

"(1) Für jedes Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut sind die erforderlichen Akademielehrer und - sofern es nicht in organisatorischer Verbindung mit einer Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt geführt wird - ein Direktor zu bestellen."

28. Im § 33 wird die Wendung "Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen in Wien" durch die Wendung "Agrarpädagogische Akademie" ersetzt.

29. Dem § 35 wird folgender Abs. 3c angefügt:

"(3c) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. § 4 Abs. 3 und 4, § 5 samt Überschrift, § 6 Abs. 1, 3, 4, 4a, 5, 7 und 8, § 7 Z 2a, § 8a Abs. 1, 2 und 4, § 8b Abs. 2, die Überschrift des § 8c, § 8c Abs. 1 und 4, § 9, § 13 Abs. 2, § 15, § 18 Abs. 1, die Überschrift des Teil B, § 21, § 22 Abs. 1 Z 1 und 2, § 24 Z 2, § 25 samt Überschrift, die Überschrift des § 26, § 26 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1, § 29, die Überschrift des § 30, § 30 Abs. 1, § 31c Abs. 4, § 32 Abs. 1 und 2, § 33 sowie § 36 Z 1, 2, 4, 5 und 6 treten mit 1. September 2001 in Kraft,

2. § 22 Abs. 4, § 23 samt Überschrift sowie § 36 Z 3 treten mit 1. September 2001 außer Kraft."

30. Im § 36 Z 2 wird die Zitierung "§ 6 Abs. 3" durch die Zitierung "§ 6 Abs. 3 und 7" ersetzt.

31. § 36 Z 3 entfällt.

Vorblatt

Problem:

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz entspricht teilweise nicht den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Studien an Akademien und über die Schaffung von Hochschulen für pädagogische Berufe (Akademien-Studiengesetz 1999 – AStG).

Ziele und Inhalt:

Anpassung der Bestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, die mit dem Akademien-Studiengesetz 1999 nicht in Einklang stehen. Anhebung der Ausbildungsdauer bestimmter Diplomstudien an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien auf sechs Semester.

Alternativen:

Im Hinblick auf das Akademien-Studiengesetz 1999 keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Erhöhung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch qualitätsvolle Ausbildung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz bewirkt einen jährlichen Mehraufwand von etwa 4 Mio. S.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz setzt EU-Rechtsvorschriften um (Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, CELEX-Nr.: 389L0048) bzw. steht mit diesen nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Bundesgesetz über die Studien an Akademien und über die Schaffung von Hochschulen für pädagogische Berufe (Akademien-Studiengesetz 1999 – AStG), BGBl. I Nr. 94/1999, regelt den Bereich der "inneren Ordnung" u.a. der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 171/1999.

Die Bestimmungen über die Gestaltung der Studien an den Akademien haben auch Auswirkungen auf die Regelungen des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes. In diesem Sinne beschränkt sich gegenständlicher Entwurf der Novelle des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes im Wesentlichen auf jene Bestimmungen, die in untrennbarem Zusammenhang mit dem Akademien-Studiengesetz 1999 stehen.

Der vorliegende Entwurf setzt in bestimmten Bereichen der Lehrerausbildung für land- und forstwirtschaftliche Schulen an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien die Anforderungen der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, Amtsblatt Nr. L 19/16 vom 24. Jänner 1989, CELEX-Nr.: 389L0048), um.

Der vorliegende Entwurf wird zum Anlass genommen, eine Adaptierung im Hinblick auf das Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2000 vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind finanzielle Auswirkungen für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften im Sinne der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung, BGBl. I Nr. 35/1999, nicht gegeben.

Die Umstellung auf die nunmehrige "Sechssemestrigkeit" der Diplomstudien (§ 22 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs) wird eine zusätzliche Belastung von etwa 4 Mio. S jährlich ab dem Finanzjahr 2004 für den Bund verursachen, welche im Budget des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu berücksichtigen sein wird.

Das Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen in Wien/Ober St. Veit ("Agrarpädagogische Akademie" – vgl. § 33 des Entwurfes) umfasst die einzige öffentliche Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie und das einzige öffentliche Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut Österreichs. Die Studierendenzahl an der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie ist seit dem Studienjahr 1995/96 konstant geblieben, wobei jährlich etwa 50 bis 55 Absolventen mit Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung und 40 Absolventen der Universität für Bodenkultur die Ausbildung beginnen.

Im Studienjahr 2001/2002 werden die letzten Absolventen der bisherigen viersemestrigen Ausbildung abschließen; sodass im Studienjahr 2002/2003 infolge der "Sechssemestrigkeit" keine Absolventen zur Verfügung stehen und erstmals im Studienjahr 2003/2004 mit Absolventen der neuen sechssemestrigen Ausbildung zu rechnen ist. Nach Vorarbeiten im Strukturausschuss bzw. in der Bundesleitungskonferenz im Zusammenwirken mit der Studienkommission an der "Agrarpädagogischen Akademie" wird die Ausbildung in den ersten drei Semestern von derzeit 38 auf 36-Semesterwochenstunden gekürzt und wird das 5. und 6. Semester sowohl wegen eines Praktikums im 5. Semester als auch im Hinblick auf die Abfassung der Diplomarbeit im 6. Semester im Schnitt je 24 Semesterwochenstunden umfassen. Die Erweiterung von derzeit vier auf sechs Semester wird unter Berücksichtigung der Verkürzung der Semesterwochenstundenanzahl gegenüber dem bisherigen Aufwand von 13 Mio. S an Personalausgaben in etwa zu einer Steigerung des finanziellen Aufwandes von 30 % führen, was mit Mehrausgaben von etwa 4 Mio. S zu beziffern ist. Die Mehrausgaben fallen erstmals im Budgetjahr 2003 mit 0,7 Mio. S (ab September 2003 mit dem 5. Semester) an. Im Budgetjahr 2004 wird die Ausgabensteigerung von 4 Mio. S erstmals voll zum Tragen kommen.

Kompetenzgrundlage:

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes findet sich in Art. 14a Abs. 2 B-VG.

Der Gesetzesentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999 und ist im Rahmen der allgemeinen Begutachtung für die Dauer von vier Wochen zur diesbezüglichen Stellungnahme übermittelt worden.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Ein Beschluss über den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird, unterliegt nicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14a Abs. 8 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 3, § 8a Abs. 2, § 8b Abs. 2, § 15, § 31c Abs. 4, § 32 Abs. 2, § 36 Z 1, 2, 4 und 5) und Z 3 (§ 6 Abs. 1, 4 und 5, § 8a Abs. 2, § 8b Abs. 2, § 8c Abs. 4, § 15, § 31c Abs. 4, § 32 Abs. 1, § 36 Z 2, 5 und 6):

Der vorliegende Entwurf wird zum Anlass genommen, eine Adaptierung im Hinblick auf das Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2000 vorzunehmen.

Zu Z 2 (§ 5):

§ 7 des Akademien-Studiengesetzes 1999 sieht vor, dass die Studienkommissionen an den einzelnen Akademien Studienpläne zu erlassen haben. Diese Studienpläne beinhalten neben studienrechtlichen Vorschriften auch die organisatorisch-inhaltlichen Vorschriften (Lehrpläne). Es ist daher erforderlich, die vom Geltungsbereich des Akademien-Studiengesetzes 1999 (§ 3 Z 2) umfassten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute vom Anwendungsbereich des § 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes auszunehmen, sodass § 5 nunmehr ausschließlich die Lehrplannerlassung für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (§ 1 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes) regelt. Inhaltlich orientiert sich die Neufassung an § 6 des Schulorganisationsgesetzes.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 4a):

Die Kompetenz zur Anordnung und Durchführung von Schulversuchen – im Bereich der Akademien wird künftig von "Studienversuchen" gesprochen – im Sinne des § 6 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes verbleibt auch in Zukunft beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Entsprechend der Bestimmungen über die innere Ordnung an Akademien besteht ein dem Schulgemeinschaftsausschuss vergleichbares Organ nur in Form der Studienkommission mit deren "paritätischer" Besetzung, sodass es zweckdienlich erscheint, vor Einleitung eines Studienversuches die davon Betroffenen in repräsentativer Form anzuhören.

Zu Z 5 und Z 30 (§ 6 Abs. 7 und 8, § 36 Z 2):

In Folge der Neuordnung der Akademien an sich und im Hinblick auf die §§ 1 und 2 des Akademien-Studiengesetzes 1999 (Planung hochschulischer Einrichtungen, Evaluierungs- und Planungskommission) soll die Weiterentwicklung der Studien an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien in geeigneter Weise vorbereitet werden. Bei der Einrichtung von derart spezifischen (Studien-)Versuchen erscheint einerseits der Regelungsgehalt des § 6 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes in der derzeitigen Fassung unzureichend und andererseits die Befassung der Evaluierungs- und Planungskommission unumgänglich, zumal das Schulorganisationsgesetz (§ 131e) Vergleichbares für Akademien in dessen Bereich vorsieht.

In diesem Sinne soll der im Entwurf vorliegende § 6 Abs. 7 und 8 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes unter Anlehnung an das Schulorganisationsgesetz eine analoge (Studien-)Versuchsbestimmung darstellen, wobei die Genehmigung eines derartigen (Studien-)Versuchs durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – im Hinblick auf dessen Schulerhalterschaft – zu erfolgen hat; die Anpassung der Vollzugsklausel in § 36 Z 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes erscheint als notwendige Konsequenz.

Zu Z 6 (§ 7 Z 2a):

Hier erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass Schülern im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes Studierende im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999 gleichgestellt sind.

Zu Z 7 und Z 8 (§ 8a Abs. 1 und 4):

Die Regelung der (schul)autonomen Eröffnungs- und Teilungszahlen soll im Rahmen der autonomen Gestaltung der Studien an den Akademien den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Instituten zur Gänze – nach Maßgabe bestimmter Bedingungen – übertragen werden (§ 8a Abs. 4 des Entwurfs). Inhaltlich orientiert sich die Neufassung an § 8a Abs. 3a des Schulorganisationsgesetzes.

Es ist daher erforderlich, die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute aus der Begrifflichkeit "öffentliche Schulen" im Sinne des Regelungsgehaltes des § 8a Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes auszunehmen, was durch einen ausdrücklichen Bezug auf die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten erfolgt.

Zu Z 9, Z 10 und Z 11 (Überschrift des § 8c, § 8c Abs. 1 Einleitungssatz, § 8c Abs. 1 Z 1):

Diese rein technischen Anordnungen berücksichtigen einerseits, dass die Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt derzeit mit einer Reife- und Diplomprüfung (vor der Novelle BGBl. Nr. 769/1996: Reifeprüfung) abgeschlossen wird; Vergleichbares gilt für Ausbildungsabschlüsse aus dem Bereich des Schulorganisationsgesetzes (vgl. etwa § 69 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 766/1996: Reife- und Diplomprüfung).

Andererseits wird auf die geänderte Rechtslage im Bereich des Studienrechts der Universitäten (Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997) insofern Bedacht genommen, als die Bestimmungen über den Ersatz der Reifeprüfung als Aufnahmuvoraussetzung (in Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogischen Akademien entsprechend § 24 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes) um gemäß § 66 Abs. 1 des UniStG erworbene akademische Grade ergänzt werden. Die Berücksichtigung von im Zuge von Diplomstudien an Akademien im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999 (vgl. § 4 Abs. 1 Z 3, § 7 Abs. 2 Z 5 leg. cit. sowie die Akademien-Studienordnung, BGBl. II Nr. 2/2000) erworbenen Diplomgraden ist durch § 8c Abs. 1 Z 3 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes gegeben.

Zu Z 12 und Z 13 (§ 9, § 13 Abs. 2):

Im Hinblick auf die Neustrukturierung der Bundesministerien durch das Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2000 ist die vorgesehene Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr als überholt zu betrachten. Darüberhinaus sind die Formulierungen an die Begrifflichkeit des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, angepasst worden ("Universitätsreife" statt "Hochschulreife", "Universität" statt "Hochschule" sowie "Zulassung" statt "Immatrikulation").

Zu Z 14 (§ 18 Abs. 1):

Die im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten vorgesehenen Sonderformen werden in Übereinstimmung mit der Terminologie des Schulorganisationsgesetzes als "Aufbaulehrgänge" bezeichnet.

Zu Z 15 und Z 24 (Überschrift des Teils B, § 28 Abs. 1 Z 3)

Die Neuregelung der inneren Ordnung der Akademien bedingt eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute. Der Entwurf unterscheidet zwischen Erstausbildung ("Heranbildung" im Sinne des im Entwurf vorliegenden § 21) einerseits und Fortbildung (im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 1 und Z 2) bzw. Weiterbildung (im Sinne des im Entwurf vorliegenden § 28 Abs. 1 Z 3) andererseits. Die Erstausbildung ist den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und die Lehrerfort- und -weiterbildung den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Instituten zuzuordnen. § 28 Abs. 1 Z 3 stellt sohin die im Hinblick auf § 125 des Schulorganisationsgesetzes erforderliche Adaption dar.

Zu Z 16, Z 17 und Z 20 (§ 21, § 22 Abs. 1 Z 1 und 2, § 24 Z 2)

Die Neufassung des § 21 ist vor dem Hintergrund des bestehenden und im Rahmen dieses Entwurfs teilweise neugefassten § 24 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes zu sehen, welcher die Zugangsvoraussetzungen zu Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien abschließend und in einem "umfangreicheren Ausmaß" regelt, als die bisherige Bezugnahme in § 21 ("... Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Absolventen der Universität für Bodenkultur ...") vermuten lässt. Der Entfall des letzten Satzes des bisherigen § 21 ist im Hinblick auf die Bestimmungen des § 5 des Akademien-Studiengesetzes 1999 (Aufgaben, leitende Grundsätze, Kooperation) zu sehen.

Die Umstellung auf die nunmehrige "Sechssemestrigkeit" der Diplomstudien gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 ist durch die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, Amtsblatt Nr. L 19/16 vom 24. Jänner 1989, CELEX-Nr.: 389L0048), bedingt und sollen die Absolventen derartiger Diplomstudien (=Erstausbildung) in den Genuss der "wechselseitigen Diplomanerkennung" kommen; gleichzeitig erscheint die bisherige Bezugnahme auf "Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten" in § 22 Abs. 1 Z 1 im Hinblick auf den Regelungsgehalt des § 24 Z 1 (Aufnahmuvoraussetzungen) entbehrlich bzw. zu eng.

Der Ersatz des Begriffs "Lehrgänge" durch "Diplomstudien" (§ 22 Abs. 1 Z 1) bzw. "Aufbaustudien" (§ 22 Abs. 1 Z 2) ist durch das Akademien-Studiengesetzes 1999 bedingt und soll in diesem Zusammenhang auch der unterschiedliche Zubringerbereich (nicht akademischer/akademischer Zugang) für Erstausbildungen an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien zum Ausdruck gebracht werden. Beide Formen dieser berufsqualifizierenden Studien führen zu den gleichen Berechtigungen und schließen mit dem Diplomgrad ab (§ 4 Abs. 1 Z 3 des Akademien-Studiengesetzes 1999).

Seit 1993 besteht die Möglichkeit einer akademischen Ausbildung auch im Rahmen von Fachhochschul-Studiengängen und sollen diese Bildungsangebote sowohl bei den Zugangsvoraussetzungen (§ 24 Z 2) als auch beim Aufbau (§ 22 Abs. 1 Z 2) der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien im Grundsätzlichen Berücksichtigung finden. Der akademische Zubringerbereich im Feld der Fachhochschul-Studiengänge soll jedoch im Sinne einer Flexibilisierung und einer Bedachtnahmemöglichkeit auf sich wandelnde Ausbildungsangebote durch eine Entscheidung der Studienkommission strukturiert werden, sodass die nähere Festlegung über die Aufnahmuvoraussetzungen von Fachhochschul-Studiengangabsolventen nach Maßgabe des § 21 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes durch eine Verordnung der Studienkommission zu treffen ist. Dazu wird auszugsweise aus dem "Agrarischem Bildungsbericht 2000" (Hrsg. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Wien, Oktober 2000; Seite 22 und 58) zitiert:

"... Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft läuft seit Herbst 1999 in Wieselburg der Fachhochschulstudiengang "Management im ländlichen Raum". Dieser wird als Zweigstelle der Fachhochschule Wiener Neustadt geführt. Den Absolventen wird der akademische Grad Mag. (FH) verliehen. ... Das Fachhochschulstudium dauert vier Jahre und besteht aus einem zweijährigem betriebswirtschaftlichen Grundstudium, einem einjährigen technischen Vertiefungsstudium, einem Praxissemester und einem Semester für die Diplomarbeit. Mit der erfolgreichen Ablegung der Diplomprüfung bestehend aus der Diplomarbeit und einer kommissionellen Prüfung wird das Studium abgeschlossen ... Die Absolventen dieses Studienganges sind befähigt "Reengineering-Konzepte" (Neukombination von neuen Produkten, Projekten und Dienstleistungen) unter Beachtung von "nachhaltigem Wirtschaften" im ländlichen Raum umzusetzen ..."

Weiters wird auf die geänderte Rechtslage im Bereich des Studienrechts der Universitäten (Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997) insofern Bedacht genommen, als § 24 Z 2 um die gemäß § 66 Abs. 1 des UniStG an der Universität für Bodenkultur erworbenen akademischen Grade ergänzt wird.

Zu Z 18 und Z 19 (§ 22 Abs. 4, § 23):

Die Bestimmungen über den Ständigen Ausschuss und über den Lehrplan sind im Hinblick auf das Akademien-Studiengesetz 1999 überholt. Sie werden durch die im genannten Gesetz vorgesehenen Regelungen über die Studienkommission und den Studienplan ersetzt.

Zu Z 21 (§ 25):

Entsprechend der Terminologie des Akademien-Studiengesetzes 1999 ist die bisherige Bezeichnung "Lehramtsprüfung" durch die Bezeichnung "Diplomprüfung für das Lehramt" zu ersetzen. Es soll daran festgehalten werden, dass die Ausbildung zum Lehramtsdiplom an den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien auch die Befähigung zum land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst mit umfasst. Durch die Gestaltungsmöglichkeit in den Studienplänen kann gewährleistet werden, dass die zu dieser Befähigung führenden Inhalte bis einschließlich zum vierten Semester vermittelt werden. Der erfolgreiche Abschluss der entsprechenden Lehrveranstaltungen steht – entsprechend den jeweiligen dienstrechtlichen Vorschriften – einer möglichen Beschäftigung im land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst nicht entgegen.

Zu Z 22, Z 23, Z 26 und Z 27 (Überschrift des § 26, § 26 Abs. 1 und 2, Überschrift des § 30, § 30 Abs. 1):

Sowohl im Akademien-Studiengesetz 1999 als auch im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz soll einheitlich vom "Direktor" statt vom "Leiter" gesprochen werden. Unter Hinweis auf § 21 des Akademien-Studiengesetzes 1999 ("Akademielehrer") gilt Vergleichbares für die Bezeichnung "Lehrer".

Zu Z 25 (§ 29 zweiter Satz):

Der Entfall ist im Hinblick auf die Bestimmungen des § 5 des Akademien-Studiengesetzes 1999 (Aufgaben, leitende Grundsätze, Kooperation) zu sehen.

Zu Z 28 (§ 33):

Im Hinblick darauf, dass derzeit nur eine einzige öffentliche Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie und ein einziges öffentliches Land- und forstwirtschaftliches berufspädagogisches Institut in Wien-Ober-St. Veit besteht, welche bereits derzeit als eine Lehranstalt geführt werden, erscheint die vorgesehene Änderung der historisch geprägten Bezeichnung "Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen in Wien" – auch im Hinblick auf die Terminologie des Akademien-Studiengesetzes 1999 – in "Agrarpädagogische Akademie" angebracht.

Zu Z 29 (§ 35 Abs. 3c):

Regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 31 (§ 36 Z 3):

Im Hinblick auf die Neustrukturierung der Bundesministerien durch das Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2000 ist die vorgesehene Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr als überholt zu betrachten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 4. ...

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Höhe

a) des jeweiligen Schülerheimbeitrages so, daß die laufenden Ausgaben für Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Heimbetrieb gedeckt sind, und

b) der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge so, daß sie kostendeckend sind, festzusetzen. Die Beiträge sind Einnahmen des Bundes

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann den Schülerheimbeitrag bei Bedürftigkeit im Einzelfall ermäßigen oder nachlassen.

Lehrpläne

§ 5. (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Er hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorgegebenen Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen, welche an den Akademien die Bezeichnung "Studienplan" führen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens vertretbar ist. Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die schulautonomen Lehrplanbestimmungen in erforderlichem Ausmaß aufzuheben und erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen; derartige zusätzliche Lehrplanbestimmungen des Bundesministers sind durch Anschlag an der Schule kundzumachen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 4. ...

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Höhe

a) des jeweiligen Schülerheimbeitrages so, daß die laufenden Ausgaben für Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Heimbetrieb gedeckt sind, und

b) der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge so, daß sie kostendeckend sind, festzusetzen. Die Beiträge sind Einnahmen des Bundes

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann den Schülerheimbeitrag bei Bedürftigkeit im Einzelfall ermäßigen oder nachlassen.

Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten

§ 5. (1) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (§ 1 Z 1) Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Er hat die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorgegebenen Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der jeweiligen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt, auf deren Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens vertretbar ist. Sofern Schulen schulautonome Lehrplanbestimmungen erlassen haben, bei denen über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur die schulautonomen Lehrplanbestimmungen in erforderlichem Ausmaß aufzuheben und erforderlichenfalls entsprechende zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen; derartige zusätzliche Lehrplanbestimmungen des Bundesministers sind durch Anschlag an der Schule kundzumachen.

Geltende Fassung

- (2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:
1. die allgemeinen Bildungsziele,
 2. die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze,
 3. den Lehrstoff,
 4. die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, soweit dies im Hinblick auf die Bildungsaufgabe der betreffenden Schulart (Fachrichtung) sowie die Übertrittsmöglichkeiten erforderlich ist und
 5. die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel),
 6. soweit es schulautonome Lehrplanbestimmungen erfordern, sind Kernanliegen in den Bildungs- und Lehraufgaben oder den didaktischen Grundsätzen oder im Lehrstoff zu umschreiben.
- (3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt
1. an den höheren Lehranstalten dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986),
 2. an den Akademien dem Ständigen Ausschuß.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung (Abs. 1) entsprechen. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat in den Lehrplänen gemäß Abs. 1 Lehrplanbestimmungen für die Fälle der Aufhebung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen.

(4) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) jedenfalls in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:
1. die allgemeinen Bildungsziele,
 2. die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze,
 3. den Lehrstoff,
 4. die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, soweit dies im Hinblick auf die Bildungsaufgabe der betreffenden Fachrichtung sowie die Übertrittsmöglichkeiten erforderlich ist und
 5. die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel).

Soweit es schulautonome Lehrplanbestimmungen erfordern, sind Kernanliegen in den Bildungs- und Lehraufgaben oder den didaktischen Grundsätzen oder im Lehrstoff zu umschreiben.

(3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986). Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung (Abs. 1) entsprechen. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat in den Lehrplänen gemäß Abs. 1 Lehrplanbestimmungen für die Fälle der Aufhebung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen.

(4) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) jedenfalls in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird im II. Hauptstück festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, dass zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefasste Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus

Geltende Fassung

geführt werden. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden. Ferner kann in den Lehrplänen der Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes insoweit vorgesehen werden, als dies zur Erleichterung des Besuches dieser Schulen ohne Einschränkung des Bildungszieles zweckmäßig ist.

(5) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, Bedacht zu nehmen.

Schulversuche

§ 6. (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten kann zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des II. Hauptstückes Schulversuche an öffentlichen Schulen durchführen. Hiezu zählen auch Schulversuche zur Entwicklung neuer Lehrplaninhalte sowie zur Verbesserung didaktischer und methodischer Arbeitsformen (insbesondere sozialer Arbeitsformen) an einzelnen Schularten.

...

(3) Soweit die Durchführung von Schulversuchen an öffentlichen Schulen Angelegenheiten der Schulerhaltung sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer betrifft, ist vor der Durchführung der Schulversuche das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

(4) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung des Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden, ein Schulversuchsplan gemäß Abs. 2 vorliegt und der im Abs. 6 angeführte Hundertsatz nicht überschritten wird. Die Bewilligung umfaßt auch die Genehmigung des Schulversuchsplanes.

(4a) Vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule ist der Schulgemeinschaftsausschuß zu hören.

Vorgeschlagene Fassung

können in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtsgegenstände als Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände (auch Freigegegenstände für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechenden Anforderungen) und unverbindliche Übungen sowie ein Förderunterricht vorgesehen werden.

(5) Bei der Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, Bedacht zu nehmen.

Schulversuche

§ 6. (1) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des II. Hauptstückes Schulversuche an öffentlichen Schulen durchführen. Hiezu zählen auch Schulversuche zur Entwicklung neuer Lehrplaninhalte sowie zur Verbesserung didaktischer und methodischer Arbeitsformen (insbesondere sozialer Arbeitsformen) an einzelnen Schularten.

...

(3) Soweit die Durchführung von Schulversuchen an öffentlichen Schulen Angelegenheiten der Schulerhaltung sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer betrifft, ist vor der Durchführung der Schulversuche das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herzustellen.

(4) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung des Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden, ein Schulversuchsplan gemäß Abs. 2 vorliegt und der im Abs. 6 angeführte Hundertsatz nicht überschritten wird. Die Bewilligung umfaßt auch die Genehmigung des Schulversuchsplanes.

(4a) Vor der Einführung eines Schulversuches an einer höheren Lehranstalt ist der Schulgemeinschaftsausschuß und vor der Einführung eines Studienversuches an den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien ist die Studienkommission zu hören.

Geltende Fassung

(5) Die Schulversuche sind vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu betreuen, zu kontrollieren und auszuwerten, wobei Einrichtungen von Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Instituten herangezogen werden können.

...

§ 7. ...

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen

§ 8a. (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen,

Vorgeschlagene Fassung

(5) Die Schulversuche sind vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu betreuen, zu kontrollieren und auszuwerten, wobei Einrichtungen von Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Instituten herangezogen werden können.

...

(7) An den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien können zur Vorbereitung der Entwicklung von Hochschulstudien für die Ausbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen Versuche geführt werden. Die Genehmigung durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darf nach Anhörung der Evaluierungs- und Planungskommission nur dann erfolgen, wenn die Bedeckung der finanziellen Auswirkungen gegeben ist, sowie die erforderlichen organisatorischen und inhaltlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Versuch bedarf eines Antrages oder der Anhörung der Studienkommission. Wird ein Versuch von mehreren Akademien gemeinsam durchgeführt, so ist die Anhörung aller beteiligten Akademien erforderlich. Die Durchführung eines Versuches an einer Akademie ist an der betreffenden Akademie auf geeignete Weise kundzumachen.

(8) Für Versuche im Sinne des Abs. 7 ist § 6 Abs. 1 bis 4, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 7. ...

...

2a. unter Schülern auch Studierende an den Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien;

...

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen

§ 8a. (1) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die öffentlichen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen,

Geltende Fassung

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
3. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist und
4. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind.

Sofern die Zahl der Schüler die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(2) Wenn den einzelnen Schulen ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung im Sinne des Abs. 1 dem Schulgemeinschaftsausschuß, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erfolgt ist (schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen).

...

§ 8b. ...

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen bzw. Leibeserziehung sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit

Vorgeschlagene Fassung

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,
3. bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist und
4. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind.

Sofern die Zahl der Schüler die für die Führung von Unterrichtsveranstaltungen erforderliche Mindestzahl an Schülern in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden.

(2) Wenn den einzelnen Schulen ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung im Sinne des Abs. 1 dem Schulgemeinschaftsausschuß, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt ist (schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen).

...

(4) Die in Abs. 1 genannten Bestimmungen sind hinsichtlich der öffentlichen Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien und Institute nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden sachlichen, planstellenmäßigen und finanziellen Ressourcen durch die Studienkommission zu erlassen.

§ 8b. ...

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen bzw. Leibeserziehung sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit

Geltende Fassung

Genehmigung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, die des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bedarf, der Unterricht in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Leibeserziehung auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

Ersatz der Reifeprüfung als Aufnahmvoraussetzung

§ 8c. (1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule als Aufnahmvoraussetzung festgelegt wird, wird diese ersetzt durch

1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG,

...

Aufgabe

§ 9. Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet befähigt und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen. Hierbei ist durch praktischen Unterricht in den entsprechenden Lehrinrichtungen auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

§ 13. ...

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt berechtigt zum Besuch einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.

Vorgeschlagene Fassung

Genehmigung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bedarf, der Unterricht in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Leibeserziehung auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Leibesübungen (Leibeserziehung) ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

Ersatz der Reifeprüfung bzw. der Reife- und Diplomprüfung als Aufnahmvoraussetzung

§ 8c. (1) Sofern im II. Hauptstück dieses Bundesgesetzes die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung bzw. der Reife- und Diplomprüfung einer höheren Schule als Aufnahmvoraussetzung festgelegt wird, wird diese ersetzt durch

1. den Erwerb des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG bzw. eines akademischen Grades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG,

...

Aufgabe

§ 9. Die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet befähigt und sie zugleich zur Universitätsreife zu führen. Hierbei ist durch praktischen Unterricht in den entsprechenden Lehrinrichtungen auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

§ 13. ...

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt berechtigt zum Besuch einer Universität, für die die Reifeprüfung Zulassungsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.

Geltende Fassung
Klassenschülerzahl

§ 15. Die Klassenschülerzahl an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu entscheiden.

Sonderformen

§ 18. (1) Als Sonderformen können höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten für Schüler, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft mit Berufsschulbesuch zurückgelegt haben oder die mindestens zwei Stufen einer mehrjährigen land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule erfolgreich besucht haben, geführt werden. Diese Sonderformen haben die Aufgabe, in einem vierjährigen Bildungsgang zum Bildungsziel der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten einer bestimmten Fachrichtung zu führen. Für Absolventen von mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen können dreijährige Sonderformen eingerichtet werden.

...

Teil B

Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Berater im Land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen

Aufgabe

§ 21. Die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Absolventen der Universität für Bodenkultur zu Lehrern für land- und forstwirtschaftliche Schulen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Lehr- und Erziehungsaufgabe im land- und forstwirtschaftlichen Bereich zu erfüllen; ebenso sollen die Absolventen befähigt werden, im land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst zu wirken. Ferner können die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Vorgeschlagene Fassung
Klassenschülerzahl

§ 15. Die Klassenschülerzahl an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu entscheiden.

Sonderformen

§ 18. (1) Als Sonderformen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten können für Schüler, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens zweijährige praktische Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft mit Berufsschulbesuch zurückgelegt haben oder die mindestens zwei Stufen einer mehrjährigen land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule erfolgreich besucht haben, Aufbaulehrgänge geführt werden. Diese Aufbaulehrgänge haben die Aufgabe, in einem vierjährigen Bildungsgang zum Bildungsziel der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten einer bestimmten Fachrichtung zu führen. Für Absolventen von mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen können dreijährige Aufbaulehrgänge eingerichtet werden.

...

Teil B

Akademien für die Aus-, Weiter und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Berater im Land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen

Aufgabe

§ 21. Die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, Personen zu Lehrern für land- und forstwirtschaftliche Schulen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Lehr- und Erziehungsaufgabe im land- und forstwirtschaftlichen Bereich zu erfüllen; ebenso sollen die Absolventen befähigt werden, im land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst zu wirken.

Geltende Fassung**Aufbau**

§ 22. (1) Die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien umfassen

1. viersemestrige Lehrgänge für Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten,
2. einsemestrige Lehrgänge für Absolventen der Universität für Bodenkultur.

...

(4) An den einzelnen Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien ist ein Ständiger Ausschuss einzurichten, dem der Direktor der Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademie, zwei von den Lehrern zu wählende Lehrervertreter, zwei von der Studentenvertretung zu entsendende Studentenvertreter angehören.

Lehrplan

§ 23. (1) Im Lehrplan der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, pädagogische Psychologie, pädagogische Soziologie),
2. Didaktik, Methodik des Fachunterrichtes, Internatspädagogik, Leibeserziehung, außerschulische Jugenderziehung,
3. Beratungslehre und Erwachsenenbildung, Landwirtschaftliches Organisations- und Förderungswesen,
4. ergänzende Unterrichtsgegenstände und Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind,
5. Schul- und Internatspraktikum sowie Beratungspraktikum; in der viersemestrigen Ausbildung ein Praxissemester.

(2) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat.

Vorgeschlagene Fassung**Aufbau**

§ 22. (1) Die Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien umfassen

1. sechssemestrige Diplomstudien,
2. einsemestrige Aufbaustudien für Absolventen der Universität für Bodenkultur und für Absolventen von einschlägigen Fachhochschul-Studiengängen.

...

entfällt

entfällt

Geltende Fassung
Aufnahmevoraussetzungen

§ 24. Voraussetzung für die Aufnahme in Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien für eine Ausbildung gemäß

1. ...
2. § 22 Abs. 1 Z 2 die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 des allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes an der Universität für Bodenkultur.

Lehramts- und Befähigungsprüfung

§ 25. (1) Die Ausbildung an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien schließt mit der Lehramts- und Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr-, Beratungs- und Förderungsdienst ab. Die näheren Vorschriften über die Lehramts- und Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

(2) Die erfolgreiche Ablegung einer Lehramtsprüfung berechtigt Personen, die die Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie nach einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8c) besucht haben, zum Besuch einschlägiger Studienrichtungen an einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, sowie zum Besuch einer Pädagogischen Akademie und einer Berufspädagogischen Akademie, sofern die neben der Reifeprüfung erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden. Welche Studienrichtungen einschlägig und in welchen Fällen Zusatzprüfungen abzulegen sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu bestimmen.

Lehrer

§ 26. (1) Für jede Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie sind ein Direktor und die erforderlichen Lehrer zu bestellen.

Vorgeschlagene Fassung
Aufnahmevoraussetzungen

§ 24. Voraussetzung für die Aufnahme in Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien für eine Ausbildung gemäß

1. ...
2. § 22 Abs. 1 Z 2 ist die Erwerbung des Diplomgrades gemäß § 35 AHStG bzw. eines akademischen Grades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG an der Universität für Bodenkultur oder der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges; die Studienkommission hat durch Verordnung im Hinblick auf die Aufgaben der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien festzulegen, welche Fachhochschul-Studiengänge einschlägig im Sinne dieser Bestimmung sind.

Diplomprüfung für das Lehramt und Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst

§ 25. Die Ausbildung an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien schließt mit der Diplomprüfung für das Lehramt und der Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst ab.

Akademielehrer

§ 26. (1) Für jede Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie sind ein Direktor und die erforderliche Zahl an Akademielehrern zu bestellen.

Geltende Fassung

(2) Bei Bedarf können Unterrichtsveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Lehrbeauftragten übertragen werden. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer für die betreffende Schule bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet.

...

Aufgabe

§ 28. (1) Die Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Institute dienen:

1. der Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, wobei auch die Vorbereitung und Abhaltung der Lehr- und Befähigungsprüfungen erfolgen kann,
2. der Fortbildung der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst.

...

Aufbau

§ 29. Die Bildungsaufgaben der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute sind durch Vorlesungen, Seminare, Übungen und Exkursionen zu erfüllen. Sie können auch im Zusammenwirken mit Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, mit Universitäten, Hochschulen sowie Versuchs- und Forschungsanstalten, mit höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie mit Einrichtungen der land- und forstwirtschaftlichen Beratung und der Erwachsenenbildung durchgeführt werden.

Lehrer

§ 30. (1) Für jedes Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut sind die erforderlichen Lehrer und - sofern es nicht in organisatorischer Verbindung mit einer Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt geführt wird - ein Leiter zu bestellen.

...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Bei Bedarf können Unterrichtsveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Lehrbeauftragten übertragen werden. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Akademielehrer für die betreffende Schule bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet.

...

Aufgabe

§ 28. (1) Die Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Institute dienen:

1. der Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, wobei auch die Vorbereitung und Abhaltung der Lehr- und Befähigungsprüfungen erfolgen kann,
2. der Fortbildung der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst;
3. Personen mit abgeschossener Erstausbildung zur Erlangung zusätzlicher Befähigungen weiterzubilden.

...

Aufbau

§ 29. Die Bildungsaufgaben der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institute sind durch Vorlesungen, Seminare, Übungen und Exkursionen zu erfüllen.

Akademielehrer

§ 30. (1) Für jedes Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut sind die erforderlichen Akademielehrer und - sofern es nicht in organisatorischer Verbindung mit einer Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademie oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt geführt wird - ein Direktor zu bestellen.

...

Geltende Fassung**§ 31c. ...**

(4) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

1. die Schulen, an denen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit bestehen,
2. die Namen der Geschäftsführer und
3. die Zeitpunkte des Wirksamwerdens (frühestens mit der Kundmachung im Verordnungsblatt)

kundzumachen, wenn ...

...

Behörden

§ 32. (1) Sachlich zuständige Schulbehörde für die Schulen und Schülerheime gemäß § 1 ist, sofern Abs. 2 nicht anders bestimmt, der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

(2) Sachlich zuständige Schulbehörde für die Angelegenheiten der Schulerrichtung, -erhaltung und -auflassung sowie sachlich zuständige Behörde für das Lehrerdienstrecht ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Bezeichnung bereits bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bundeslehranstalten

§ 33. Die öffentliche Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie und das öffentliche Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut in Wien-Ober-St. Veit bilden eine Lehranstalt mit der Bezeichnung "Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen in Wien".

Vorgeschlagene Fassung**§ 31c. ...**

(4) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1. die Schulen, an denen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit bestehen,
2. die Namen der Geschäftsführer und
3. die Zeitpunkte des Wirksamwerdens (frühestens mit der Kundmachung im Verordnungsblatt)

kundzumachen, wenn ...

...

Behörden

§ 32. (1) Sachlich zuständige Schulbehörde für die Schulen und Schülerheime gemäß § 1 ist, sofern Abs. 2 nicht anders bestimmt, der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(2) Sachlich zuständige Schulbehörde für die Angelegenheiten der Schulerrichtung, -erhaltung und -auflassung sowie sachlich zuständige Behörde für das Lehrerdienstrecht ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Bezeichnung bereits bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bundeslehranstalten

§ 33. Die öffentliche Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie und das öffentliche Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut in Wien-Ober-St. Veit bilden eine Lehranstalt mit der Bezeichnung "Agrarpädagogische Akademie".

Geltende Fassung**§ 35. ...****§ 36. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:**

1. hinsichtlich § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 7 Z 8 und 9, § 8, § 11 Abs. 2 letzter Satz, § 14, § 16 Abs. 2, § 26, § 30, § 31b und § 32 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
- 1a. hinsichtlich § 31a und § 31c Abs. 5, 8 und 11 der gemäß § 32 jeweils sachlich zuständige Bundesminister;
2. hinsichtlich § 6 Abs. 3, § 8a, § 8b Abs. 2, § 15 zweiter Satz und § 31c Abs. 4 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
3. hinsichtlich § 13 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr;
4. hinsichtlich § 4 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2, § 20, § 27 und § 31 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich § 19 Abs. 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen;
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

Vorgeschlagene Fassung**§ 35. ...**

(3c) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2001 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. § 4 Abs. 3 und 4, § 5 samt Überschrift, § 6 Abs. 1, 3, 4, 4a, 5, 7 und 8, § 7 Z 2a, § 8a Abs. 1, 2 und 4, § 8b Abs. 2, die Überschrift des § 8c, § 8c Abs. 1 und 4, § 9, § 13 Abs. 2, § 15, § 18 Abs. 1, die Überschrift des Teil B, § 21, § 22 Abs. 1 Z 1 und 2, § 24 Z 2, § 25 samt Überschrift, die Überschrift des § 26, § 26 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1, § 29, die Überschrift des § 30, § 30 Abs. 1, § 31c Abs. 4, § 32 Abs. 1 und 2, § 33 sowie § 36 Z 1, 2, 4, 5 und 6 treten mit 1. September 2001 in Kraft,
2. § 22 Abs. 4, § 23 samt Überschrift sowie § 36 Z 3 treten mit 1. September 2001 außer Kraft.

§ 36. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich § 4 Abs. 1, 2 und 4, § 7 Z 8 und 9, § 8, § 11 Abs. 2 letzter Satz, § 14, § 16 Abs. 2, § 26, § 30, § 31b und § 32 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
- 1a. hinsichtlich § 31a und § 31c Abs. 5, 8 und 11 der gemäß § 32 jeweils sachlich zuständige Bundesminister;
2. hinsichtlich § 6 Abs. 3 und 7, § 8a, § 8b Abs. 2, § 15 zweiter Satz und § 31c Abs. 4 der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
- entfällt*
4. hinsichtlich § 4 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2, § 20, § 27 und § 31 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich § 19 Abs. 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Bundesminister für Finanzen;
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.